

1.Satzung zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Lauterhofen
für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof
(1. Änderungssatzung zur WAS)

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Lauterhofen folgende

1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)

§ 1

Die Wasserabgabesatzung des Marktes Lauterhofen für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof vom 16.11.1999 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 5 Abs. 2 der Wasserabgabesatzung (Anschluss- und Benutzungszwang) erhält folgende neue Fassung:

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- 2.) § 18 Abs. 4 der Wasserabgabesatzung (Haftung bei Versorgungsstörungen) erhält folgende neue Fassung:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Lauterhofen, den 04.01.2002

Neumann
1. Bürgermeister